

Aliud legent pueri, aliud viri, aliud senes.
 Anderes lesen sich Knaben, anderes Männer, anderes Greise heraus.
 Terentius Maurus. Carmen heroicum. (5. Jhdt.). Vers 135.

Achtung vor dem abgesetzten Text einzulösen; denn nur so konnte es fast zur allgemeinen Regel werden, die endgültige Form für das, was ein Verfasser sagen oder besser drucken lassen will, erst dann zu bestimmen, wenn der Text bereits abgesetzt vorliegt. Gewiß gibt es auch hier Ausnahmen, aber sie bestätigen nur die Regel.

Es ist schon vielfach versucht worden, auf alle möglichen Arten dieser Unsitte des Textkorrigierens entgegenzutreten. So läßt sich z. B. ein angesehenes Verlag alle derartigen Korrekturen von den Verfassern auf Heller und Pfennig bezahlen, was allerdings nur dadurch möglich ist, daß die Verfasser in ganz besonderem Verhältnis zum Verlag stehen. Seitdem aber diese Bestimmung eingeführt worden ist, sind auch die Korrekturen verschwunden!

2. Die Umbruchkorrekturen, zu denen die Korrekturen am abgesetzten Text zu zählen sind, die notwendig werden, wenn beim Umbruch die einzelne Veröffentlichung über den vorgesehenen Umfang hinausläuft, sind ihrer Art nach sehr schwankend. Leider lassen sich nämlich nicht gerade immer die überlaufenden Zeilen streichen, ohne der Veröffentlichung erheblich zu schaden, so daß in den meisten Fällen ein Vielfaches an Korrekturzeilen gegenüber den überlaufenden Zeilen notwendig wird.

3. Schmal- und Breitsatz, durch Abbildungen oder sonstige Umbrucharstellungen hervorgerufen, ist ebenfalls den Korrekturen zuzuzählen, weil die Normalzeilen auf die neue Breite umgesetzt werden müssen. Hier läßt sich viel sparen, indem man den Umbruch, wenn irgend möglich, so anordnet, daß das Ausklinken vermieden wird. Aber wieviel Möglichkeiten eines gefälligen Aussehens, vom Platzverlust ganz abgesehen, gehen damit verloren.

4. Streichsatz, d. i. abgesetzter Text, der aus irgendwelchen Gründen keine Verwendung findet, erhöht ebenfalls den Kostenanteil der Korrekturen. Besonders bei Zeitschriften, die einen aktuellen Teil pflegen, treten diese Kosten besonders stark hervor, weil vom Satz bis zur Druckerlaubnis zu viel Zeit verstreicht, in der ganz neue Gesichtspunkte für die Abfassung der Veröffentlichung maßgebend werden können.

Sagerlaubnis statt Druckerlaubnis.

Wie schon oben erwähnt, sind Abänderungsversuche zuerst bei den Autorkorrekturen vorzunehmen. Der Verleger hat nun nach § 12 des Verlagsrechtgesetzes die Möglichkeit, die Kosten für die Korrekturen des Verfassers sich von diesem erheben zu lassen, sofern sie eine wesentliche Verteuerung des Verkaufspreises des Druckerzeugnisses bedingen. Im Buchverlag mag dieses Verfahren wohl schon des öfteren zur Anwendung gekommen sein, im Zeitschriftenverlag läßt sich das aber schwer durchführen, nicht zuletzt deshalb, weil »wesentliche Verteuerung« ein allzu dehnbarer Begriff ist. Also heißt es für den Verleger zur Selbsthilfe zu greifen, die ich in der Einführung der Sagerlaubnis erblicke.

In der einschlägigen Literatur liest man leider gar nichts von einem »satzfertigen Manuskript«, sondern immer nur von »druckfertiger Niederschrift«, worunter eine inhaltlich vollständig abgeschlossene und äußerlich so beschaffene Handschrift verstanden wird, die ohne Schwierigkeiten gelesen und in Satz gegeben werden kann. An und für sich ist die Bezeichnung »druckfertige Niederschrift« schon nicht glücklich gewählt; denn Druckerlaubnis kann immer nur auf Erzeugnisse der Setzerei erteilt werden, nachdem alle Satz- und sonstigen Fehler aus dem Umbruch entfernt sind. Aber nicht einmal auf eine korrigierte Fahne hin kann ein Verfasser Druckerlaubnis geben.

Die Druckerlaubnis sollte deshalb bei wissenschaftlichen Zeitschriften einzig und allein der Schriftleitung vorbehalten bleiben, so daß ein Verfasser nach Kenntnisnahme und Prüfung der von der Schriftleitung vorgeschlagenen Abänderungen nur noch Satz erlaubnis für das Manuskript zu geben hat. Sollte

die Schriftleitung allerdings bei schwierigem Satz dem Verfasser doch noch den abgesetzten Text (Umbruch) vorlegen, so dürfte dies nur mit der ausdrücklichen Bedingung zur Ausmerzung von Satz- und sinnenstellenden Fehlern geschehen.

Bei Einführung der Sagerlaubnis für den Verfasser würden aber auch gleichzeitig die Kosten für Umbruchkorrekturen, für Schmal- und Breitsatz und für Streichsatz erheblich eingeschränkt werden, weil die eigentliche Satzherstellung ganz ans Ende der Vorbereitungsarbeiten zur Drucklegung rückt.

Doch nicht nur dem Verleger allein erwachsen aus einer derartigen Umstellung Vorteile; auch die Setzerei wird es begrüßen, wenn sie erstens saubere Manuskripte erhält [s. hierzu auch die Ausführung in der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker und verwandte Gewerbe« Nr. 6 Bd. 45 (1933) S. 48: Mehr Zusammenarbeit im technischen Betriebe], und wenn sie zweitens den Satz nicht zwei-, dreimal und noch öfter hervorzunehmen braucht, ehe er druckreif ist und endgültig von ihrem Arbeitsplatz verschwindet. Dazu kommt, daß nach Erteilung der Druckerlaubnis für das gesamte Heft der Arbeitsplatz von jeglichem Satz der betreffenden Zeitschrift frei ist, was die Übersichtlichkeit erhöht und zeitraubendes Suchen ausschließt.

Praktische Ergebnisse.

Bei den zu Anfang erwähnten Zeitschriften I bis III wurde die Sagerlaubnis für die Verfasser eingeführt. Der Anteil der Korrekturkosten an den Herstellungskosten hat sich dadurch wie folgt verringert:

Zeitschrift	I	II	III
	%	%	%
Honorar	12,9	19,2	34,5
Abbildungen	11,5	11,3	9,1
Abgungen	5,7	8,2	10,3
Satz	15,9	33,7	28,5
Korrekturen	0,4	2,0	0,8
Papier	20,7	7,1	4,5
Druck	23,0	13,8	9,7
Buchbinder	9,9	4,7	2,6
Summe	100,0	100,0	100,0

Der Korrekturfaktor sank bei Zeitschrift I auf 2,8%, bei Zeitschrift II auf 5,8% und bei Zeitschrift III auf 2,9%. Das ist immerhin ein befriedigender Erfolg. Doch wird es schwer sein, die Kosten für Korrekturen weiterhin so gering zu halten, wenn nicht alle Verleger an der Erziehung der Verfasser mithelfen. Solange die Sagerlaubnis nicht allgemein — zum mindesten bei wissenschaftlichen Zeitschriften — eingeführt ist, wird der einzelne Verleger nur mit äußerster Anstrengung das durchzusehen in der Lage sein, was ihm in Gemeinschaft mit den übrigen Verlegern leicht fallen würde.

Neugründung im Zeitschriftenbuchhandel.

Aus dem Kreise der Mitglieder des Reichsverbandes Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler im Verbandsbezirk Rheinland-Westfalen ist eine »Interessengemeinschaft deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler G. m. b. H.« mit dem Sitz in Düsseldorf gegründet worden. Die Beweggründe, welche zur Gründung dieser Interessengemeinschaft geführt haben, sind in einer Denkschrift, verfaßt von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Interessengemeinschaft Theodor Klein-Düsseldorf, niedergelegt, aus der wir nachstehend einiges wiedergeben:

Die Brüningische Notverordnung vom 8. Dezember 1931 griff rücksichtslos in das deutsche Wirtschaftsleben ein. Zwangsweise wurden die Preise vieler Warengattungen herabgesetzt, und Gehälter und Löhne wurden gesenkt. Auch der Zeitschriftenhandel wurde von diesen Maßnahmen auf das empfindlichste getroffen, namentlich aber deshalb, weil der Verlag, der ebenfalls zu Preisentzungen gezwungen war, einen Teil seiner finanziellen Einbuße auf den Zeitschriftenhandel abwälzte. Das geschah in der Form der Erhebung eines sogenannten Notzuschlages auf den Nettopreis der Versicherungszeitschriften.

Um die Belastung des Zeitschriftenhandels durch den Notzuschlag, die von vornherein als schwer, ja als unerträglich erkannt wurde, so schnell wie möglich zu erleichtern oder ganz aufheben zu können, wurden von dem Verlage verschiedene Änderungen in den Versicherungsleistungen angestrebt, auf Versicherungsgebieten, in denen er

